

BUNDESGERICHTSHOF

IV ARZ 1001/68

BESCHLUSS

in dem Verfahren

betreffend die Entmündigung des Herbert Mathäus D [REDACTED],
geboren am [REDACTED] 1946, zur Zeit in C [REDACTED], Kloster
E [REDACTED].

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauss und der Bundesrichter Johannsen, Dr. Pfretschner, Dr. Reinhardt und Dr. Buchholz

in der Sitzung vom 21. März 1968

beschlossen:

Die Abgabe des Entmündigungsverfahrens an das Amtsgericht in Cochem ist nicht gerechtfertigt.

Gründe:

Durch Verfügung vom 11. September 1967 hat das Amtsgericht in Speyer gegen Herbert Mathias D. das Entmündigungsverfahren wegen Geisteskrankheit eingeleitet. Der zu Entmündigende befindet sich in der Heilanstalt Kloster E., C.-E.. Er ist auf Ersuchen des Amtsgerichts in Speyer durch einen ersuchten Richter in Cochem vernommen worden. Der leitende Arzt der Heilanstalt Kloster E. hat ein Gutachten über die geistigen Fähigkeiten des zu Entmündigenden erstattet.

Das Amtsgericht in Speyer hat darauf das Entmündigungsverfahren gemäß § 650 Abs. 1 ZPO dem Amtsgericht in Cochem/Mosel überwiesen. Dieses Gericht hat die Übernahme des Verfahrens abgelehnt. Das Amtsgericht in Speyer hat daraufhin die Sache gemäß § 650 Abs. 3 ZPO in Verbindung mit § 9 EGZPO dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt.

8

- 3 -

Die Voraussetzungen für eine Abgabe des Verfahrens nach § 650 Abs. 1 ZPO an das Amtsgericht in Cochem/Mosel liegen zur Zeit nicht vor. Das Amtsgericht in Speyer kann die Abgabe nicht damit begründen, daß es zweifelhaft sei, ob der Antraggegner überhaupt noch seinen rechtlichen Wohnsitz in Speyer habe. Das Amtsgericht in Speyer muß zunächst seine Zuständigkeit prüfen. Nur wenn es diese bejaht, kann eine Abgabe nach § 650 Abs. 1 ZPO in Frage kommen. Falls es seine Zuständigkeit verneint, hat es die Sache in entsprechender Anwendung des § 276 ZPO an das zuständige Amtsgericht zu verweisen. Eine solche Verweisung ist für das Gericht, an das verwiesen worden ist, bindend (LM § 648 ZPO Nr. 2).

Auch dann, wenn angenommen wird, daß das Amtsgericht in Speyer seine Zuständigkeit bejaht hat, liegen doch die Voraussetzungen für eine Überweisung nach § 650 Abs. 1 ZPO zur Zeit nicht vor. Grundsätzlich hat das Gericht, das nach § 648 ZPO ausschließlich zuständig ist, das Entmündigungsverfahren einzuleiten, dieses Verfahren auch durchzuführen. Eine Überweisung nach § 650 Abs. 1 ZPO ist nur in seltenen Ausnahmen zulässig. Das einleitende Gericht hat zunächst die Beweisaufnahme selbst durchführen zu lassen. Insbesondere hat es ein geeignetes Sachverständigengutachten einzuholen. Erst wenn sich danach ergibt, daß das einleitende Gericht keine sachgemäße Entscheidung treffen kann, weil der entscheidende Richter sich ausnahmsweise einen persönlichen Eindruck von dem zu Entmündigenden verschaffen muß, den er sich aber nur unter sehr erschwerten Umständen verschaffen könnte, ist eine Überweisung nach § 650 Abs. 1 ZPO zulässig (vgl. BGHZ 10, 316 mit Anmerkung LM ZPO § 650 Nr. 1).

In dem hier vorliegenden Verfahren reicht das bis jetzt erstattete Gutachten nicht aus, um eine sachgemäße Entscheidung treffen zu können. Auch der persönliche Eindruck, den



